

**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz über die Verkehrsordnung
der Gemeinde Vaz/Obervaz
für das Befahren von Alp-, Wald- und Feld-
strassen der Gemeinde mit Motorfahrzeugen**

Gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z SVG
sowie auf Art. 14 des Gesetzes über die Verkehrsordnung der
Gemeinde Vaz/Obervaz vom 27.9.1970

Vom Gemeinderat erlassen am 1.6.1990, revidiert am 28.6.1991,
teilrevidiert am 28.11.2003

Art. 1

Strassen und
Wege mit
Fahrverbot,
Verkehrsbe-
schränkungen
Anordnungen

Die Benützung der mit Fahrverbot oder Verkehrsbeschränkungen gemäss Art. 3 Abs. a der Verkehrsordnung belegten Strassen und Wege wird mit den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 2

Ausnahmen
für die
bewilligungs-
freie
Benützung

Von diesem Verbot (Beschränkung) sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Ölwehr (Art. 5 Abs. 1 GAV z SVG). Dienstfahrten von Gemeindefunktionären,
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV z SVG),
- c) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der

beruflichen Tätigkeit unternommen werden,

- d) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte wie Ölfeuerungskontrolleure etc. sowie Gerichte für Augenscheine),
- e) Fahrten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen,
- f) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG).

Art. 3

Ausnahmen
für die
bewilligungs-
pflichtige
Strassen-
benützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz oder ihr Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z SVG),
- b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft,
- c) Fahrzeuge von Lieferanten,
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- e) organisierte Fahrten touristischer Art in beschränktem Rahmen.

Art. 4

Gebühren

¹Für die Bewilligungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligungen
für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 60.00
- b) Tagesbewilligungen
für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 10.00
- c) Fahrzeuge über 3,5 t das doppelte der obigen Ansätze.
- d) Spezialbewilligungen zu Baustellen
für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 100.00

²Die Tagesbewilligungen gelten für eine Hin- und Rückfahrt.

³Die Bewilligungen sind nicht übertragbar und müssen am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

⁴Die Bewilligungen werden durch die Gemeindepolizei ausgestellt.

⁵Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAV z SVG, Art. 45 Gemeindegesetz).

Art. 5Besondere
Vorschriften

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassen- oder Verkehrsverhältnissen alle Fahrten gemäss Art. 3 verbieten, auf unbestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien beschränken.
- b) Zum Schutze der übrigen Strassenbenützer kann der Gemeindevorstand für bestimmte Strassen zeitlich beschränkte absolute Fahrverbote erlassen.

- c) Feste Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- d) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den dafür vorgesehenen oder geeigneten Stellen erlaubt.

Art. 6

Haftung Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 7

- Straf-
bestimmungen
- a) Übertretungen dieser Ausführungsbestimmungen werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAV z SVG mit Busse bis Fr. 200.00 bestraft.
 - b) Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8

Vollzug Der Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 9

Publikation
und
Signalisation

¹Die mit diesen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

²Die Signalisation erfolgt im Einvernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 10

Inkrafttreten Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Juli 1990 in Kraft.